

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Mitteilung zur Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer	Seite 2
Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer	Seite 3
Impressum	Seite 4

Amtliche Mitteilungen

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Ab dem **Jahr 2019** werden keine Bescheide zur Grundsteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Eichwalde und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im **Kalenderjahr 2019** gegenüber dem **Kalenderjahr 2018** nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt; hier erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das **Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das **Kalenderjahr 2018** veranlagten Höhe festgesetzt.**

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 375 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Eichwalde möglich.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die **Grundsteuer 2019** – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Steuernummer zu entrichten.

1. Vierteljahresbeträge sind wie bisher jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. bei vereinbarter Einmalzahlung ist der Betrag zum 01. Juli fällig.

Bankverbindung der Gemeinde Eichwalde:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81
BIC BYLADEM1001

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eichwalde, 24.01.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Hinweis zur Erhebung der Hundesteuer

Ab dem **Jahr 2019** werden keine Bescheide über die Hundesteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) ändert (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nummer 08/10 vom 14.12.2010). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Eichwalde, 24.01.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber:	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101
Auflagenhöhe:	50 Druckexemplare
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.